

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0038-I/A/15/2015

Wien, am 23. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 3801/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer
Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Einzelverträge mit Zahnärzt/inn/en werden unmittelbar durch die Krankenversicherungsträger geschlossen. Die Einigung zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Zahnärztekammer zum Gesamtvertrag Kieferorthopädie - KFO-GV, www.avsv.at Nr. 23/2015, ist im Dezember 2014 erfolgt. Der Vertrag wurde Anfang 2015 unterzeichnet.

Einzelverträge liegen derzeit noch nicht vor. Entsprechende Ausschreibungen werden ab April 2015 in Abstimmung mit den jeweiligen Landeszahnärztekammern beginnen. Die Verteilung ist zwischen den Krankenversicherungsträgern und den jeweiligen Landeszahnärztekammern zu vereinbaren. Es werden derzeit Gespräche geführt, die Verhandlungen sind aber noch nicht abgeschlossen.

Somit kann weder über die Anzahl der Zahnärztinnen und -ärzte, welche die neuen kieferorthopädischen Leistungen anbieten werden, noch über deren bundesländer- oder bezirksweise Verteilung eine Aussage getroffen werden.

Frage 4:

Die konkreten Auswahlkriterien können derzeit noch nicht abschließend genannt werden, sie werden zwischen der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse (im Einvernehmen mit den bundesweiten Versicherungsträgern) und der zuständigen

Landeszahnärztekammer vereinbart. Diese Richtlinie wird auch für die Reihung mehrerer Bewerber/innen um einen Kassenvertrag maßgeblich sein. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Basis dieser Richtlinie ist die 4. Änderung der Reihungskriterien-Verordnung, BGBl. II Nr. 64/2015, deren Ziel es ist, eine qualitativ hochstehende Versorgung sicherzustellen.

Frage 5:

Die Behandlungsnotwendigkeit wird durch Vertragskieferorthopäd/inn/en bzw. Vertragszahnärztinnen und -ärzte entsprechend dem Index of Orthodontic Treatment Need (IOTN) festgestellt.

Dieser Index ist zur Einstufung von Zahnfehlstellungen und deren Behandlungsnotwendigkeit international anerkannt. Er ist in fünf Stufen eingeteilt, wobei ab Vorliegen der Stufe 4 (großer Behandlungsbedarf) eine erhebliche Zahn- oder Kieferfehlstellung im Sinne des § 153a ASVG besteht. Die Stufen 1 bis 3 (kein, geringer bzw. moderater Behandlungsbedarf) bewirken in diesem Sinne keine Behandlungsnotwendigkeit.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	JzBNNCTXntk1L30jZROXj7Cm7TcBMd8Wp292nMOCtneL6jTf1/u8sXplu+gx LPICu69Huby4s3j5ZTStSDfsx4j/8sYCpG0wG5BR9NPFo40m1SpC1IO/kSBLLWVdA pljmrJP/MoTIZTo8wKf4K8Flch2V9R14jNPguJel=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-04-24T07:55:29+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		